

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00548 vom 6. September 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00548

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00548 du 6 septembre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00548 del 6 settembre 2005

Erwägungen

E. 2

/

E. 2.1

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Rente der Invalidenversicherung. Der von der Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid vom 12. August 2004 festgelegte Rentenbeginn per 1. Januar 2003 entspricht dem Antrag der Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Einsprache vom 19. Januar 2004 (Urk. 8/7).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nicht beanstandet wird im Übrigen die Methode der Invaliditätsbemessung (gemischte Methode), beruhend auf der Annahme, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden im Ausmass von 80 % einer erwerblichen Tätigkeit nachgehen würde.

2.2 Ä Ä Ä Ä Zur Begründung ihrer Beschwerde vom 2. September 2004 (Urk. 1) lässt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vorbringen, seit Januar 2002 sei sie ohne Unterbruch zu 100 % arbeitsunfähig und könne auch keiner behinderungsangepassten Tätigkeit mehr nachgehen. Diese Einschätzung resultiere aus den medizinischen Fakten. Ebenso wenig sei rechtlich haltbar, den Lohn für eine behinderungsangepasste Tätigkeit höher anzusetzen als den Lohn einer gelernten Verkäuferin. Auch bei konservativer Einschätzung betrage die Beeinträchtigung 50 % auf das 80 % Pensum, also sei ihr höchstens noch eine 40%ige Tätigkeit zumutbar.

E. 2.3

Dagegen macht die Beschwerdegegnerin geltend (Urk. 2), aufgrund der Aktenlage sei der Versicherten eine 50%ige Tätigkeit zumutbar. Dass sie momentan keine behinderungsangepasste Tätigkeit finden könne, sei ein arbeitsmarktlisches Problem und somit invaliditätsfremd. Im Haushalt sei unter Berücksichtigung der Schadenminderungspflicht des Ehemannes von einer maximalen Einschränkung von 30 % auszugehen. Gesamthaft resultiere daraus ein Invaliditätsgrad von 46 %.

E. 3

3.1 Ä Ä Ä Ä Dr. C. ___ diagnostizierte in seinem Bericht vom 6. Februar 2003 (Urk. 8/21) mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit beidseitige, femoropatelläre und beginnende mediale Gonarthrosen, einen Status nach medialer Teilmenispektomie rechts vom 5. September 2002 sowie eine beidseitige Daumensattelgelenks-Arthrose, auswärts operiert. Zur Prognose könne zum jetzigen Zeitpunkt und in Unkenntnis des weiteren Verlaufs

keine Stellung bezogen werden. Die Beschwerdeführerin sei in der bisherigen Berufstätigkeit halbtags und in einer der Behinderung angepassten Tätigkeit ganztags arbeitsfähig.

3.2. Dr. F. diagnostizierte im Bericht vom 18. März 2003 (Urk. 8/20) mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit eine Rhizarthrose beidseits, eine Chondropathia patella beidseits, eine beginnende mediale Gonarthrose rechts, eine mediale Meniskusläsion rechts sowie eine Epikondylitis medialis mit Kupitalsyndrom rechts. Der Gesundheitszustand sei sich verschlechternd. Die Beschwerdeführerin habe wechselnde Schmerzen in beiden Händen, an beiden Ellenbogen und in den Knien beidseits. Ihre angestammte Tätigkeit sei ihr nicht mehr zumutbar. In einer der Behinderung angepassten Tätigkeit sei sie noch halbtags arbeitsfähig. Die Frage der Beschwerdegegnerin, ob es Gründe gebe, weshalb die Beschwerdeführerin nicht eine 100%ige behinderungsangepasste Tätigkeit ausüben könne, beantwortete der Arzt in seinem ergänzenden Bericht vom 7. Juli 2003 (Beilage zu Urk. 8/18) dahingehend, er könne sich nicht denken, dass eine behinderungsangepasste Tätigkeit gefunden werden könnte, da die Patientin sowohl in den Knien wie auch in den Händen bzw. Ellbogen zunehmend Beschwerden habe. Er lasse sich jedoch gerne überraschen.

3.3. An Dr. D. wurde die Beschwerdeführerin zur rheumatologischen Beurteilung und Therapieübernahme durch Dr. C. überwiesen. Die Ärztin stellte die rheumatologischen Diagnosen einer Chondropathia patellae beidseits, rechts betont, sowie eines Verdachts auf Ausbreitungstendenz im Sinne eines generalisierten weichteilrheumatischen Schmerzsyndroms (Fibromyalgiesyndrom). Die Beschwerdeführerin sei für eine körperlich belastende Tätigkeit, wie dies als Verkäuferin in einem Lebensmittelgeschäft bei der kleinwüchsigen Konstitution der Fall sei, nicht mehr geeignet. Eine rheumatologische und sehr wahrscheinlich psychotherapeutische Behandlung zur Verhinderung der weiteren Chronifizierung, soweit dies überhaupt noch möglich sei, sei angezeigt (Urk. 8/19).

E. 4.1

Aufgrund der Arztberichte zeigt sich, dass die Beschwerdeführerin unter rheumatischen Beschwerden an den Gelenken des Daumensattels sowie der Knie und Ellbogen leidet. Daneben diagnostizierte Dr. D. einen Verdacht auf Ausbreitungstendenz im Sinne eines generalisierten weichteilrheumatischen Schmerzsyndroms.

Unklar und widersprüchlich sind die ärztlichen Einschätzungen hingegen in Bezug auf die noch vorhandene Restarbeitsfähigkeit. Während Dr. C. die Beschwerdeführerin in einer behinderungsangepassten Tätigkeit als voll arbeitsfähig erachtet, wobei er ausschliesslich die von ihm behandelten Kniebeschwerden erörterte und die Ellbogenproblematik unerwähnt liess (vgl. Urk. 8/21), geht Dr. F. davon aus, dass sie in der bisherigen Tätigkeit nicht mehr, in einer der Behinderung angepassten Tätigkeit hingegen noch halbtags arbeitsfähig sei (vgl. Urk. 8/20). Seine Antwort auf die Ergänzungsfrage der Beschwerdegegnerin zeigt jedoch, dass Dr. F. vorweg daran zweifelt, dass eine angepasste Tätigkeit gefunden werden kann (Beilage zu Urk. 8/18), wobei dieser Einwand, bezöge er sich auf medizinische Gründe, auch für eine halbtags ausübende Tätigkeit gelten müsste, was wiederum seine vorgängig attestierte medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit in Frage stellen würde. Dr. D. äussert sich überhaupt nicht zur Restarbeitsfähigkeit in einer Verweisungstätigkeit

(Urk. 8/19).

E. 4.2

Zusammenfassend zeigt sich somit, dass aufgrund der vorliegenden Arztberichte nicht beurteilt werden kann, in welchem Ausmass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung in ihrem angestammten Berufsfeld oder in einer der Behinderung angepassten Tätigkeit noch arbeitsfähig ist. Die von der Beschwerdegegnerin zu Grunde gelegte 50%ige Arbeitsunfähigkeit ist nicht ausgewiesen, widerspricht diese Annahme doch den Einschätzungen durch Dr. C. ___ und stützt sich einseitig auf die im Nachhinein in Frage gestellte Einschätzung von Dr. F. ___ ab, ohne dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass auf den Bericht von Dr. C. ___ nicht abgestellt werden kann. Die Beschwerdegegnerin wird daher mittels eines Gutachtens abzuklären haben, in welchem Umfange die Beschwerdeführerin in rheumatologischer und allenfalls psychiatrischer Sicht als Verkäuferin und in einer der Behinderung angepassten Tätigkeit noch arbeitsfähig ist. Der Gutachter wird sich dabei sowohl mit den vorliegenden Arztberichten wie auch den Vorbringen der Beschwerdeführerin auseinandersetzen haben. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 5

5.1. Zu ergreifen bleibt, dass die Beschwerdegegnerin bis anhin auf eine Haushaltsabklärung vor Ort verzichtet und dies damit begründet hat, dass die angenommene 30%ige Einschränkung auf einem Erfahrungswert beruhe (vgl. Urk. 10).

5.2. Ein Verzicht auf die Haushaltsabklärung ist gemäss hiesiger Rechtsprechung ausnahmsweise zulässig, wenn angesichts eines sehr tiefen Invaliditätsgrads im Erwerbsbereich ein relativ hoher Grad im Haushaltsbereich erforderlich wäre, um einen rentenbegründenden Gesamtinvaliditätsgrad zu erreichen (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 15. Juni 2004 in Sachen S., I 246/03, wo nach Erw. 5.2.3 ein Invaliditätsgrad im Haushaltsbereich von 46 % erforderlich gewesen wäre).

Unter Beachtung dieser Rechtsprechung wird die Beschwerdegegnerin je nach Ergebnis der medizinischen Abklärungen daher noch eine ausführende Haushaltsabklärung vor Ort vorzunehmen haben.

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfolgung als vollständiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen), weshalb die vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist dabei zu beachten, dass ein Antrag auf Ausrichtung einer Parteientschädigung nicht verlangt wird (BGE 118 V 140 f.).

Vorliegend erscheint eine Prozessentschädigung von Fr. 600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) als angemessen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. August 2004 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit

diese nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Rente der Invalidenversicherung neu verfasst.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- SMUV Region Schaffhausen-Winterthur /Uster
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

sowie an:

- A. ____ Personalversicherung - Pensionskasse der A. ____

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.